Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 12

Artikel: Internationaler Sozialdienst der Schweiz (S.I.S.)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836659

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sollte oder Arztrechnungen zu zahlen waren. Welch günstige Gelegenheit für Fräulein R., ihrer Liebe und Menschenfreundlichkeit Ausdruck zu geben! So denkt der Leser. Doch wir müssen ihn enttäuschen. Fräulein R. machte der Frau Vorwürfe. Man stelle doch nicht acht Kinder auf die Welt, sagte sie, wenn man mit keinem größeren Verdienst rechnen könne. Es sei selbstverschuldete Not, und da tue es ihr leid, da könne sie nicht helfen. Mit dieser moralischen Entrüstung ließ sie die Frau von sich fortgehen, die nicht nur enttäuscht, sondern auch tief gekränkt war und es nicht mehr über sich gebracht hätte, ihren Dienst bei Fräulein R. weiter zu führen. Sie bereute es, Fräulein R. etwas von ihrer Bedrängnis gesagt zu haben, und sie schwor sich, nichts mehr von dieser laut werden zu lassen. Da sie jedes ihrer Kinder herzlich lieb hatte und sich gewohnt war, in ihnen, in jedem einzelnen, eine Gabe Gottes zu sehen, kam ihr die Haltung von Fräulein R. lieblos vor. «Schenkt Gott es Häsli, git er au es Gräsli», tröstete sie sich und war bereit, noch mehr zu arbeiten als bisher. So würde Gott sicher weiterhelfen.

Die Moral ist eine vorzügliche Sache, doch, wenn wir helfen wollen, sollten wir dann nicht viel mehr die Liebe sprechen lassen? Ist sie nicht die notwendige Weggefährtin aller wahren Güte?

Dr. E. Brn.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz (S.I.S.)

Dieses Hilfswerk konnte letztes Jahr auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken, bei welchem Anlaß die derzeitige Leiterin, Frl. Elisabeth Bertschi, einen zusammenfassenden Bericht über die internationale Dachorganisation und die schweizerische Zweigstelle erstattete (vergleiche «25 Jahre internationaler Sozialdienst der Schweiz, Hilfe über Länder und Meere», Genf 1957). Die schweizerische Geschäftsstelle befindet sich in Genf, rue Petitot 8 (Telephon 24 52 70). Der Geschäftsbericht bemerkt einleitend folgendes:

Es ist immer wieder eine große Genugtuung, daß wir Einzelnen, Behörden und Organisationen durch unsere zuverlässigen Verbindungen mit dem Ausland an die Hand gehen können, wie dies kaum einer anderen Organisation oder einer diplomatischen Vertretung möglich ist, ohne dabei in den Kompetenzbereich anderer Werke zu greifen. Unsere Arbeit hat ergänzenden Charakter und ihr einziges Ziel ist, den Ratsuchenden in ihren oft unlösbar scheinenden Problemen, weil sie in anderen Ländern abgeklärt werden müssen, zu helfen sowie die Tätigkeit der nationalen Fürsorgeinstitutionen zu erleichtern. In allen, im Einzelfall wichtigen und entscheidenden Fragen, so klein und unscheinbar sie oft auch sein mögen, stehen uns die 19 nationalen Zweigstellen des Internationalen Sozialdienstes zur Verfügung, in die wir volles Vertrauen haben, weil wir wissen, wer «am anderen Ende» unsere Fragen bearbeitet.

Die Organisation wird in vermehrtem Maße in Anspruch genommen durch Vormundschaftsbehörden bei Placierungen von Kindern von getrenntlebenden oder geschiedenen und im Ausland wohnhaften Eltern. Zugenommen haben ferner die Fälle zwischenstaatlicher Adoptionen und Anfragen um Mitarbeit auf dem Gebiet der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen. Eine Konvention der UNO zur Schaffung einer internationalen Rechtsgrundlage für die Belangung von Pflichtigen ist bis jetzt leider nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Die schweizerische Geschäftsstelle des SIS befaßte sich letztes Jahr in 579 Fällen mit folgenden Problemen:

	An	zahl Fälle
Wiedervereinigungen, Nachforschungen		199
Vernachlässigung von Unterhaltsverpflichtungen		17
Schutzaufsicht, elterliche Gewalt, Adoption		57
Sozialrechtliche Probleme		63
Auswanderung, Repatriierung usw		110
Gesundheit		19
Arbeit		43
Materielle Unterstützung		51
Diverse		

Die Geschäftsstelle untersteht einem Komitee (Präsident Dr. M. Kiener, kantonaler Armensekretär, Bern).

Die Schweizerische Nationalspende im Jahre 1957

Aus dem Bericht über die Einzelfürsorge und die allgemeinen Maßnahmen zugunsten der dienstleistenden Wehrmänner des Jahres 1957 ergibt sich, daß trotz der ausgestalteten staatlichen sozialen Fürsorge die zusätzliche Tätigkeit der Stiftung Schweizerische Nationalspende nicht überflüssig, sondern im Gegenteil eine Notwendigkeit ist. Dank den vom Schweizer Volk gespendeten Mitteln ist diese Institution in der glücklichen Lage, dem Wehrmann und seiner Familie tatkräftig beizustehen, sofern sich deren Situation durch die Dienstleistung verschlimmert hat.

Jeder Unterstützungsfall erfährt eine individuelle Behandlung und es wird jeweils nach der Lösung gesucht, die die größte Gewähr für dauernde Hilfe verspricht. Manchmal dient dem Wehrmann schon eine Rechtsberatung oder es hilft ihm eine einmalige Barunterstützung aus seiner Notlage. Oft kann auch durch zweckmäßige Maßnahme die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit eines teilweise invalid gewordenen Wehrmannes durch Umschulung oder durch Existenzbeschaffung ausgenützt werden. Hiebei wirkt die Soldatenfürsorge oft ergänzend zur Militärversicherung mit. Die Wiedereingliederung in eine regelmäßige Arbeit trägt zur körperlichen und seelischen Gesundung manchmal wesentlich bei.

Die Gesamtausgaben für Unterstützungen beliefen sich im Jahre 1957 auf Fr. 634 542.80. Hievon entfielen Fr. 75 774.70 oder 12% auf Leistungen für Hinterlassene. Den kranken und invaliden Wehrmännern und ihren Familien stand die Soldatenfürsorge mit Fr. 444 610.85 bei, was 70% der Gesamtunterstützungen ausmacht. Die Ausgaben für die Behebung allgemeiner Notlagen von Wehrmannsfamilien erforderten im abgelaufenen Jahre Fr. 114 157.25 oder 18% der Gesamtunterstützungssumme.

Die Nationalspende ist bestrebt, auch weiterhin der durch den Wehrdienst und dessen Folgen bei einzelnen Wehrmännern und ihren Familien auftretenden Notlage zu steuern. Sie kann damit Lücken füllen, soll aber in keiner Weise Bund, Kanton und Gemeinden Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.

Sn.